

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung
und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung)**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 aufgrund

der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194),

und der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148),

in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I 2013, S. 1324),

folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallsatzung wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um einen neuen Abs. 4 ergänzt:

(4) Stoffgleiche Nichtverpackungen sind Abfälle, die überwiegend aus Metall, Kunststoff oder Verbund bestehen, keine Verkaufsverpackungen sind und über denselben Verwertungsweg wie Leichtverpackungen geführt werden können.

2. § 1 Abs. 4 wird Abs. 5.

3. § 7 Abs. 2 wird um die neuen Ziff. 4. und 5. ergänzt:

4. Abfallbehälter für stoffgleiche Nichtverpackungen in den Größen 120 l, 240 l und 1.100 l bzw. geeignete Säcke.

5. Unterflurcontainer für Restabfall, Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen), organische Abfälle und stoffgleiche Nichtverpackungen in den Größen 3m³, 4m³ und 5m³.

4. § 7 wird um einen neuen Absatz 5 ergänzt:

(5) Die Nutzung der Unterflurbehälter setzt die Errichtung eines vollunterflurfähigen Standplatzes (Grube, Betonwanne, Sicherheitsplateau etc.) durch den Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks einschließlich Absicherung sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse voraus. Der Innenbehälter wird durch die Stadt Münster gestellt. Die Herichtung ist mit den AWM abzustimmen und hat nach den systemseitigen Vorgaben zu erfolgen.

(nachrichtlich: bisherige Fassung)

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Abfallbehälter für Restmüll (§ 12 Abs. 8) in den Größen 35 l, 60 l, 90 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l (wird seit dem 1.1.1995 nicht mehr neu aufgestellt) und 1,1 m³.

2. Abfallbehälter für organische Abfälle (Biotonne, § 12 Abs. 4) in den Größen 35 l, 60 l, 90 l, 120 l und 240 l.

3. Abfallbehälter für Papier / Pappe / Kartonagen aus Haushaltungen (Papier- und Papiertonne, § 12 Abs. 2 und 3) in den Größen 120 l, 240 l und 1,1 m³.

5. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für Restmüllbehälter mit einem nutzbaren Rauminhalt von 660 l, 770 l und 1,1 m³ sowie für Unterflurcontainer können auch eine ein- bis dreimal wöchentliche Leerung sowie Sonderleerungen vereinbart werden.

(1) Abfallbehälter für Restmüll und Papier werden 14-täglich geleert. Für Restmüllbehälter mit einem nutzbaren Rauminhalt von 660 l, 770 l und 1,1 m³ können auch eine ein- bis dreimal wöchentliche Leerung sowie Sonderleerungen vereinbart werden. Biotonnen werden wöchentlich geleert.

6. § 12 Abs. 2 wird gestrichen.
Die Nummerierung der weiteren Absätze des § 12 wird angepasst.

(2) Für Verkaufsverpackungen (Leichtverpackungen und Altglas) sind Sammelsysteme der dualen Systeme nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zu nutzen.

7. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Korken“ eingefügt:
„ , Elektrokleingeräte“

(3) Die privaten Haushaltungen haben Altpapier, Pappe, Glas, Kunststoffolie, Styropor (unbeschichtet), Metalle, Korken sowie Fahrradreifen getrennt zu den im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainern bzw. zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen oder Papier und Pappe in der Papiertonne bereitzustellen.

8. § 13 Abs. 2 Ziff. 1 wird gestrichen.
Die Nummerierung der weiteren Ziffern des § 13 Abs. 2 wird angepasst.

1. Für Verkaufsverpackungen (Leichtverpackungen und Altglas) sind Sammelsysteme der dualen Systeme nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zu nutzen.

9. Die Anlage 2 zur Abfallsatzung wird unter der Rubrik “Bezeichnung der Abfälle“ wie folgt ergänzt:

Verkaufsverpackungen

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.